Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovolta ikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" (Gemarkung Strasburg, Flur 20, Flurstücke 35/5, 35/7, 36/1 (teilweise), 37/4 (teilweise) und 37/8) Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB 1. Art der baulichen Nutzund

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovolta-

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) und die Einfriedung.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.

2.2 Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März. bis zu 01. August gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mahdgut muss zeitnah entfernt werden. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich. (max. 10 Schafe/ha).

3.2 Im Bereich der Flächen zum Schutz vor Immissionen und zum Anpflanzen sind Blend-/Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Nordseite ist vor Baubeginn zu bepflanzen. Die Pflanzungen dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1 Für die verrohrten Gewässer 2. Ordnung wird ein 6 m breites Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Damit die verrohrten Gewässer nicht beschädigt werden, wird gewährleistet, dass in einem 6 m breiten Leitungerecht möglichst keine Fundamente errichtet werden. Falls dies dennoch erforderlich werden sollte, sind diese Betonfundament so kurz zu wählen, dass zu keiner Zeit ein Risiko für die Beschädigung der Leitung besteht. Eine Überdeckung der Leitungsrechte mit Modulen ist insoweit möglich, wenn sich der Vorhabenträger verpflichtet, im Schadensfall an der Leitung die Module auf eigene Rechnung zu demon-

recht für Dritte festgesetzt. Damit die Kabel nicht beschädigt werden, ist es nicht zulässig innerhalb des Leitungsrechts in den Boden einzudringen. Eine Überdeckung

tieren und nach der Reparatur wieder aufzubauen. 4.2 Für die Stromleitungen der E.DIS Netz GmbH wird ein 3 m breites Leitungsrecht festgesetzt. Hier ist eine Überbauung unzulässig. 4.3. Für die privaten Stromleitungen, die über das Grundstückverlaufen wird ein Leitungs-

4.4 Für die Trinkwasserleitung, die durch den Plangeltungsbereich verläuft, wird ein 3 m breites Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg festgesetzt. Damit die Leitung nicht beschädigt wird, ist es nicht zulässig innerhalb des Leitungsrechts in den Boden einzudringen. Eine Überdeckung mit Modulen ist zulässig.

5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Um Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu verhindern, wird ein 3 m hoher Erdwall errichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V 1. Abstandsflächen

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als Einfriedung mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Trinkwasserschutzzone III verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.

IV. Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes

2) Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen

V1 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteilig-

V2 Die Bauarbeiten (Beräumung, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind nach dem Absammeln der Zauneidechsen, unmittelbar nach Freigabe der Baufläche durch das absammelnde Büro, zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien absucht, diese von der Fläche absammelt

und in Ersatzhabitate verbringt. V3 Brutgeschehen von Bodenbrütern zwischen dem 01. März und 31. August ist durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Die Bauarbeiten sind nach Baubeginn ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.

3) Externe Kompensationsmaßnahme M1 Auf einem Teil des Flurstücks 135, der Flur 19 der Gemarkung Strasburg (Uckermark) werden 2,5 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Auf der Fläche gleichmäßig verteilt sind vor Baubeginn 20 Sträucher zu Gruppen von je zwei bis drei Stück der Arten Hundsrose, Kornelkirsche, Schneeball, Pfaffenhütchen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stein- und Sandhaufen gemäß CEF1 und 2 sind zu errichten. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den

Vorgaben der HzE, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben • nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten

• kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln • kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.

Mahd mit Messerbalken

 Mahd mit Abfuhr des Mähgutes • Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante

• Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanzund Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnah-

<u>Arbeitsschritte</u> vom 1. bis 5. Jahr:

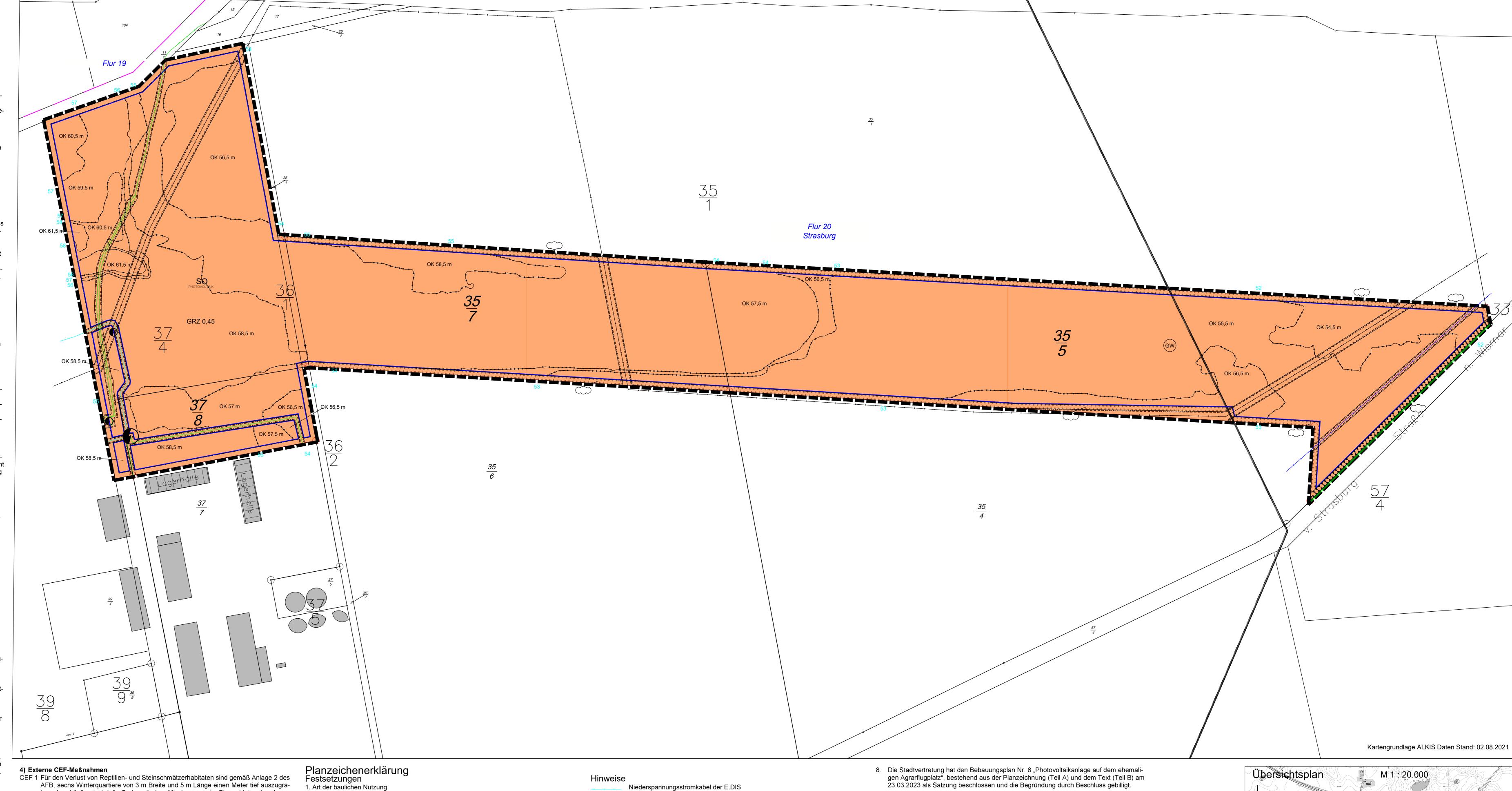
• 2x jährliche Staffelmahd ab 01.09

ab 6. Jahr

• 1 x iährliche Mahd ab 01.09 M2 Auf dem Flurstück 40 der Flur 20 der Gemarkung Strasburg (Uckermark) ist vor Baubeginn als Ersatz für die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen sowie Bäumen >50 cm Stammumfang, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 6 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" der Stadt Strasburg (Um.)

M 1 : 1.000 Planzeichnung (Teil A)

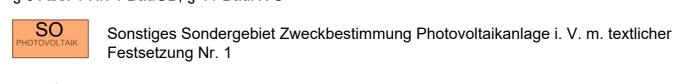


ben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Asten und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 2 Für den Verlust von Reptilienhabitaten sind gemäß Anlage 2 des AFB, drei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation

zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. CEF3 Auf ca.1,1 ha der Flurstücke 40, 43/2 der Flur 20 der Gemarkung Strasburg (Uckermark) ist durch viermalige Staffelmahd im Jahr vom 01. August bis 28. Februar ein Ersatzhabitat für die Haubenlerche und die Zauneidechse zu schaffen (siehe Anlage 2 des AFB). Die Mahd ist mit Balkenmäher durchzuführen. Dabei muss das Mahdgut beseitigt werden. Versiegelte Flächen bleiben erhalten. Stein- und Sandhaufen gemäß CEF1 und 2 sind zu errichten. Die Fläche sollte möglichst einen bracheähnlichen Charakter mit kurzrasiger, ruderaler Vegetation sowie vegetationsfreien Stellen annehmen. Das vorhandene Gewässer ist zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit zu erhalten und zu pflegen. Es ist ein ornithologisches Monitoring im 2./4./6. Jahr mit je 10 Terminen pro Jahr durchzuführen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO



2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO GRZ 0,45 Grundflächnenzahl Höhe baulicher Anlagen in m über DHHN 92 als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB _____ Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB _____ verrohrtes Gewässer 2. Ordnung

Privates Mittelspannungsstromkabel

gen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3.2

Trinkwasserleitung 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landscahft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strräuchern und sonsti-

zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immis-

Anpflanzen: Sträucher 7. Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. textlicher Festetzung Nr. 4 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen

sionsschutzgesetzes i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 und 5 Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets § 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung hier Trinkwasserschutzzone III verrohrtes Gewässer II. Ordnung Mittelspannungsstromkabel der E.DIS Trafo

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummer Flurstücksgrenze Flurbezeichnung Gemarkung Höhe gemäß Geoportal M-V

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die am04. Januar 2023 geändert worden ist. Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 14. Juni 2021.

Verfahrensvermerke

zur Auslegung bestimmt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.06.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Strasburger Anzeiger Nr. 10/2021 am 21.10.2021.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 01.11.2021 bis 01.12.2021 durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt. . Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt

sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 06.10.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 4. Die Stadtvertretung hat am 08.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Photo-

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2023 bis 16.02.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.12.2022 im Strasburger Anzeiger Nr. 12/2022 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.stras-

burg.de" ins Internet eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.

voltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" und die Begründung beschlossen und

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 14.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.03.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitStrasburg, den .

Bürgermeisterin

9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1: entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

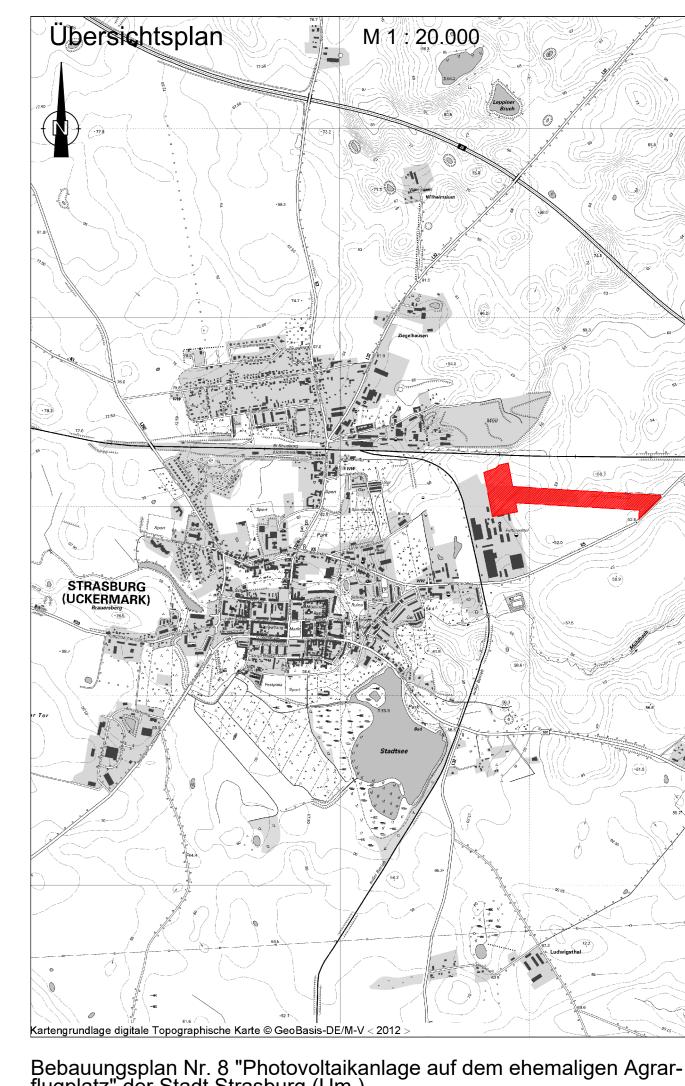
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Strasburg, den .

Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck im Strasburger Anzeiger Nr./....... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am

Strasburg, den .

Siegel Bürgermeisterin



flugplatz" der Stadt Strasburg (Um.) Stand: März 2023 Planverfasser: Planungsbüro Trautmann